



## **Förderrichtlinien für Integrationsprojekte im Bodenseekreis (IntF-BSK)**

### **Präambel**

Im Bodenseekreis leben Menschen verschiedenster Herkunft und Nationen friedlich zusammen. Jeder vierte Einwohner hat Migrationserfahrung oder einen Migrationshintergrund. Dies betrifft vor allem und gerade jüngere Menschen. In der Altersgruppe der 10- bis 18-Jährigen ist bereits jeder Vierte entweder selbst in den Landkreis zugewandert oder hat einen Elternteil, der aus dem Ausland in den Bodenseekreis gezogen ist. Durch die Zu- und Abwanderung in den letzten Jahrzehnten ist der Bodenseekreis mittlerweile für Menschen aus verschiedenen Nationen eine neue Heimat geworden. Der Anteil an Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft liegt bei circa 11 %.

Der Bodenseekreis steht mit seiner Lage in der Vierländerregion Bodensee, also der Nachbarschaft zu Österreich, der Schweiz und Liechtenstein für Internationalität und kulturelle Vielfalt, die als Bereicherung für die gesamte Region wahrgenommen wird.

Im Sommer 2015 wurde mit der Verabschiedung der integrationspolitischen Grundsätze im Bodenseekreis durch den Kreistag ein Meilenstein gelegt. Seither bestimmen sieben Leitsätze die interkulturelle Arbeit des Landratsamtes. Durch sie soll auf Basis der freiheitlich-demokratischen Normen des Grundgesetzes eine diskriminierungsfreie und offene Willkommenskultur etabliert sowie eine interkulturelle Orientierung mit gleichberechtigten Zugangschancen in die Regelsysteme der Gesellschaft gefördert werden.

Im Rahmen dieser integrationspolitischen Grundsätze soll die Integration im Bodenseekreis aktiv unterstützt und als gesamtgesellschaftliche Aufgabe wahrgenommen werden.

Mit den vorliegenden Förderrichtlinien wird eine landkreisweite Förderung für Integrationsakteure und die, die es werden möchten, bereitgestellt.

### **§ 1 Fördergrundsätze**

Mit diesen Förderrichtlinien unterstützt das Landratsamt Bodenseekreis den Integrationsprozess zugewanderter Personen. Die dazu bereitgestellten Ressourcen sind eine freiwillige Leistung mit dem Ziel, das interkulturelle Verständnis zwischen Aufnahme- und Zuwanderungsgesellschaft zu stärken.

Die Fördergrundsätze sehen vor, dass die geplanten Projekte eine landkreisweite Wirkung entfalten sollen. Insofern müssen die Angebote für Zugewanderte im gesamten Bodenseekreis zugänglich sein. Die Projekte sollen in erster Linie den Aufbau von Strukturen und Netzwerken sowie deren Fortbestehen zum Inhalt haben.

Geplante Projekte sollen möglichst an mehreren Standorten im Landkreis angeboten werden.

Ein besonderer Bestandteil der Fördergrundsätze ist die Bereitschaft zu Wissenstransfer. Das bedeutet, dass Ansprechpersonen, Erkenntnisse und Erfahrungen sowie die erarbeiteten Materialien im Förderzeitraum dem Förderer auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Die Förderrichtlinien des Bodenseekreises sind als Ergänzung zu europa-, bundes- und landesweiten Fördermöglichkeiten zu verstehen und sollen insbesondere die Stärkung kommunaler Integrationsstrukturen bewirken.

## § 2 Öffentlichkeitsarbeit

Bei der Antragstellung sowie bei den laufenden Integrationsprojekten steht das Landratsamt Bodenseekreis bei Bedarf beratend zur Seite. Bei der Öffentlichkeitsarbeit der Projekte ist die Förderung durch den Bodenseekreis zwingend sichtbar zu machen. Dazu ist auf Printmedien sowie in Onlinepublikationen folgender Zusatz anzubringen **„Gefördert durch: Amt für Migration und Integration, Landratsamt Bodenseekreis [LOGO]“**. Hierzu ist das Logo des Amtes für Migration und Integration des Bodenseekreises zu verwenden. Dieses wird Ihnen auf Nachfrage zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus sind die zu veröffentlichenden Dokumente im Voraus mit dem Landratsamt Bodenseekreis abzustimmen. Bei Presseterminen, Interviews, Zeitungsartikeln und sonstigen öffentlichen Auftritten gelten die gleichen Vorgaben. Insbesondere ist die Nennung des Amtes für Migration und Integration zur Förderung auch hier zwingend. Bei Nichtbeachtung hält sich das Landratsamt vor, die gesamten Zuschüsse laut Antrag zurückzufordern.

## § 3 Förderschwerpunkte

Das Landratsamt Bodenseekreis fördert insbesondere Projekte in folgenden Bereichen:

### **Begleitende Projekte im Bereich**

#### **„Bildung und Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsmarktintegration“**

Ein wesentliches Ziel der Integration ist es, zugewanderten Personen eine erfolgreiche Mitgliedschaft im Bildungssystem und auf dem Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Insbesondere die Sensibilisierung für die Relevanz der beiden Gesellschaftssysteme sowie die Interdependenz von Bildungs- und Arbeitsmarkterfolg ist eine wichtige Voraussetzung für eine gelingende Teilhabe. Durch begleitende Angebote zu Regeldiensten sollen bildungsfördernde Projekte sowie Unterstützungsleistungen für die Integration in den Arbeitsmarkt gefördert werden.

### **Bürgerschaftliches Engagement und ehrenamtliche Strukturen**

Für den Integrationsprozess sind soziale Kontakte sowie Unterstützungsleistungen im Alltag förderlich. Gerade vor Ort können Ehrenamtliche zugewanderte Personen bedarfsorientiert beraten und begleiten. Der Aufbau von ehrenamtlichen Strukturen und Netzwerken zur Unterstützung von Zugewanderten soll daher gefördert werden.

### **Interkulturelle Kompetenz sowie Öffnung von Vereins- und Initiativangeboten**

Interkulturelle Öffnung sowie interkulturelle Kompetenz stellen im Zuge einer heterogenen und vielfältigen Zivilgesellschaft im Bodenseekreis ein relevantes Thema für alle dar. Gerade die Erweiterung bestehender Angebote von Vereinen und Initiativen für Begegnungen sowie die Öffnung von kulturellen und sportlichen Angeboten sollen gefördert werden.

### **Sprachförderung**

Der Erwerb von Sprachkompetenzen im Deutschen und in der Herkunftssprache sind Schlüsselressourcen der Integration und damit Ausgangspunkt einer gleichberechtigten Teilhabe an Bildung und Gesellschaft. Maßnahmen zur Förderung der Mehrsprachigkeit und als Ergänzung zu regulären Angeboten werden daher bei der Bewerbung besonders beachtet.

Darüber hinaus sollen Projekte im Rahmen des Integrationsplans des Bodenseekreises aus allen Handlungsfeldern besonders berücksichtigt werden. Projekte zu den definierten Zielen und Maßnahmen sind grundsätzlich förderfähig.

Der Integrationsplan wurde im Rahmen des Migrationsforums und durch die Mitarbeit von ehren- und hauptamtlichen Akteuren entwickelt. Der Integrationsplan umfasst auch Vorschläge zu Maßnahmen, die als Endergebnis der Arbeitsgruppen für die Umsetzung ausgearbeitet und priorisiert wurden.

## **§ 4 Förderungsempfänger**

Ein Antrag auf Projektförderung kann von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie des Privatrechts gestellt werden. Darüber hinaus sind Initiativen (z. B. ehrenamtliche Akteure) förderungsfähig.

## **§ 5 Art, Höhe und Laufzeit der Förderung**

Die Projektförderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die gestellten Projektanträge können anteilig bis zu 75 % der Projektgesamtkosten bezuschusst werden. Der Höchstsatz für eine Projektförderung ist auf **4.000 Euro pro Jahr und Projekt begrenzt**. Bei kleineren Projekten mit Gesamtprojektkosten in Höhe von maximal 500 Euro kann das geplante Projekt auch vollständig finanziert werden.

Zuwendungsfähig sind für das geplante Projekt anfallende Sachausgaben und zuordenbare Personalausgaben. **Die Förderlaufzeit für geplante Projekte ist auf ein Jahr befristet.**

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

## § 6 Antrag

### I) Antragstellung

Die Zuschüsse für Integrationsprojekte durch den Landkreis Bodenseekreis können ausschließlich auf Antrag gewährt werden (siehe Anlage 1). Des Weiteren ist der Antrag auf Projektförderung frühzeitig **vor** Beginn der geplanten Umsetzung zu stellen. Der Antrag kann nur berücksichtigt werden, wenn dieser vollständig ausgefüllt wurde und ein Kosten- und Finanzierungsplan beigelegt wird (siehe Anlage 2). Bitte beachten Sie hierzu auch die Merkblätter zur Antragstellung.

Bei einer Gesamtfördersumme von bis zu 500 Euro genügt eine Projektskizze mit den angestrebten Zielen des geplanten Projekts. Ein Kosten- und Finanzierungsplan ist nicht vorzulegen.

Für das Förderjahr 2019 können die Anträge bis **31. März 2019** gestellt werden. Weitere Möglichkeiten werden gegebenenfalls noch bekannt gegeben.

### II) Antragsprüfung durch den Projektausschuss

Die gestellten Projektanträge werden von einem Projektausschuss geprüft und bewertet. Der Ausschuss prüft die eingereichten Dokumente und vergibt mit einfacher Mehrheit die Fördermittel.

### III) Auszahlung

Mit Bewilligung der Projektförderung wird die Fördersumme laut Projektantrag an die angegebene Bankverbindung überwiesen. Die gewährten Zuschüsse werden jährlich und anteilig jeweils zu Beginn des Förderjahres oder Projektbeginns ausbezahlt.

### IV) Verwendungsnachweis


Für alle entstandenen Kosten sind spätestens bis drei Monate nach Beendigung der angegebenen Projektlaufzeit Verwendungsnachweise vorzulegen (siehe Anlage 3). **Wird der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt, können die bewilligten Mittel zurückgefordert werden.**

Bei einer Gesamtfördersumme von bis zu 500 Euro ist kein Verwendungsnachweis vorzulegen.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Friedrichshafen, 1. Januar 2019



Natascha Fuchs  
Amtsleitung Amt für Migration und Integration  
Landratsamt Bodenseekreis